

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Philip Zaczek
Sachbearbeiter

philip.zaczek@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862557
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

Per E-Mail an: st2@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.939.164

**Begutachtung: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrgesetz 1967 und das
Führerscheingesetz geändert werden (36. StVO-Novelle); Stellungnahme des
BMASGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 20.10.2025, GZ: 2025-0.716.922, zum Entwurf der 36. Novelle der Straßenverkehrsordnung wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 19 lit. e StVO):

Die Definition von Kinder- oder Spielzeugfahrrädern über den Felgendurchmesser entspricht nicht der europäischen Gesetzgebung. Der bestimmende Bauteil ist dort die maximale Sattelhöhe – so gelten z.B. Fahrräder als Kinderspielzeug, wenn die maximale Sattelhöhe 435 mm nicht übersteigt. Eine Anpassung an die europäische Gesetzgebung sowie die entsprechenden Normen (insb. EN 71) wäre für eine einheitliche Abgrenzung sinnvoll.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 68 Abs. 6 StVO):

Die Differenzierung der Helmpflicht für Kinder nach Fahrrad mit oder ohne elektrische Unterstützung für die Dauer von zwei Lebensjahren erscheint nicht zielführend. Es wird

vorgeschlagen eine generelle Helmpflicht bis zum 15. oder 16. Lebensjahr einzuführen, da damit für Kinder und Jugendliche eine durchgehende Verwendung des Helmes vom Fahrrad bis zum Moped normiert wäre und keine „Helmlücke“ entstehen würde.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 68a Abs. 7 StVO):

Hier wird ein weiteres drittes Alterslimit (16 Jahre) für die Helmpflicht bei E-Rollern normiert. Dies sollte mit dem Alterslimit für Fahrräder (s.o.) vereinheitlicht werden.

Zu Art. 1 Z 14 und 15 (Zu § 99 Abs. 2c Z 2 und 3 StVO):

Es wird angeregt, in § 99 Abs. 2c Z 2 und 3 die Wortfolge „und Rollerfahrer“ durch die Wortfolge „oder Rollerfahrer“ zu ersetzen.

Formale Anmerkungen:

- In Art. I Z 13 sollte der letzte Teil des § 98h Abs. 3 mit „58_Schlussenteil_e0_Abs“ formatiert werden.
- In Art. I Z 13 sollt in § 98h Abs. 3 das Wort „sausgeschlossen“ durch das Wort „ausgeschlossen“ ersetzt werden.

28. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt